



# REAL- UND SEKUNDARSCHULE WINDISCH

## SCHUL- UND HAUSORDNUNG

### A. Grundsätze

Grundlage	§ 1 Diese Schul- und Hausordnung stützt sich auf die kant. Verordnung über die Volksschule vom 29.4.85. Sie wird allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in die Schule abgegeben.
Hausrecht	§ 2 In Schulgebäuden und auf dem Schulareal übt die
Schulhausleitung	im Rahmen ihrer Befugnisse das Hausrecht aus.

### B. Verhalten vor und nach dem Unterricht

Schulweg	§ 3a Die Verkehrsregeln sind zu befolgen.
	§3b Die Schule stellt allen auswärtigen Schüler/Innen einen Velostandplatz zur Verfügung, zusätzlich jenen von Unterwindisch und vom Lindhof. Die Schule lehnt die Haftung für Beschädigungen ab. Mofastandplätze werden nur aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches zugeteilt.

### C. Regeln im und ums Schulhaus

Ordnung	§ 4a Die Schüler/innen halten im und ums Schulhaus Ordnung und tragen Sorge zu Mobiliar und Schulmaterial. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden sind die Eltern der Verursacher haftbar.
	§ 4b Das Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern, in den Gängen und Treppenhäusern ist untersagt. Der Aufenthalt in den Treppenaufgängen und Vorräumen der Klassenzimmer ist nur in den Fünfminutenpausen erlaubt.

§ 4c  
Kickboards müssen vor dem Betreten des Schulhauses  
zusammengelegt und getragen werden.

§ 4d  
Im gesamten Schulhaus (inklusive Sporthalle, Garderobe,  
Werkbereich) gilt ein Kaugummiverbot. Bei Zuwiderhandlungen  
wird sofort eine Busse von Fr 2.- zugunsten der Klassenkasse  
erhoben.

Lift

§ 5a  
Liftfahren ohne Bewilligung ist verboten.

§ 5b  
Die Benützung der Notausgänge (Aula, Werken, HWS) ist  
verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Busse von Fr. 2.-  
erhoben.

Pause

§ 6a  
Grundsätzlich wird die grosse Pause im Freien verbracht.  
Bei ausgehängtem Wolkenschild kann diese in der  
Eingangshalle des Altbaus verbracht werden.

§ 6b  
Velo - und Mofastandplätze gehören nicht zum Pausenareal.

§ 6c  
Bei widerrechtlichem Verlassen des Pausenareals, werden  
Fehlbare von der Schulhausleitung zu einem Strafnachmittag  
aufgeboten.

§ 6d  
Die Schulzimmer bleiben bei Abwesenheit der Lehrkraft /Klasse  
geschlossen. Das Lehrerzimmer ist ab 17.00 Uhr  
abzuschliessen.

Diebstahl  
Vandalismus

§ 7a  
Geld oder Wertsachen sollen nie in den Garderoben  
zurückgelassen werden.

§ 7b  
Für Diebstähle und Vandalismus übernimmt die Schule keine  
Haftung.

## **D. Allgemeines Verhalten**

Rauchen, Alkohol Drogen	<p>§ 8 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen ist den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten (Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985). Ein Zuwiderhandeln wird mit Geldbussen bestraft.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mal mit Fr. 20.-,</li><li>2. Mal mit Fr. 20.- zusätzlich Elternbrief</li><li>3. Mal mit Fr. 50.- zusätzlich Meldung an die Schulpflege</li></ol>
Waffen	<p>Auf dem gesamten Schulareal ist das Tragen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art (auch Imitationen) untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden diese konfisziert und der Polizei übergeben. Zusätzlich erfolgt eine Meldung an die Schulleitung.</p>
Elektronische Geräte	<p>Im ganzen Schulhaus müssen elektronische Geräte (Natel, Musikgeräte, Kopfhörer) ausgeschaltet und in Taschen versorgt sein. Bei einem Verstoss gegen diese Anordnung wird das Gerät von den Lehrern eingezogen. Eltern können eingezogene Geräte zusammen mit den Kindern bei der Schulhausleitung abholen.</p> <p>Bei Missbrauch der Geräte auf dem Schulareal werden sie von Lehrkräften eingezogen. Eltern können zusammen mit dem Kind eingezogene Geräte auf dem Büro der Schulhausleitung abholen.</p>

## **E. Unterricht/Absenzen/Schulversäumnisse/Berufswahl**

Wahl - und Freifächer	<p>§ 9a Der Unterricht in Wahl - und Freifächern ist regelmässig zu besuchen.</p> <p>§ 9b Die Anmeldung ist für das Schuljahr verpflichtend. Auf schriftlich begründetes Gesuch hin können Schülerinnen und Schüler in Ausnahmefällen durch die Schulleitung aus Wahl- und Freifächern entlassen werden.</p>
Absenzen	<p>§ 10a Jede Absenz ist vom Schüler/von der Schülerin bei der Klassenlehrkraft schriftlich - von den Eltern unterzeichnet - zu begründen.</p>
Mahnung wegen Schulversäumnis	<p>§ 10b Beim ersten unbegründeten oder nicht hinreichend begründeten</p>

Schulversäumnis wird den Eltern eine Mahnung nach § 37 Abs. 1 des Schulgesetzes von 1981 zugestellt.

Bussenverfügung	§ 10c Beim zweiten unbegründeten oder nicht hinreichend Begründeten Schulversäumnis wird den Eltern eine Bussenverfügung nach § 37 Abs. 1 des Schulgesetzes von 1981 zugestellt.
Bussenhöhe	§ 10d Schulversäumnisse bis zu 1 Tag           Fr. 50.– 2 Tagen           Fr. 100.– ab 3 Tagen       Fr. 200.–
Wiederholungsfall	§ 10e Wiederholungsfälle und unerlaubte Ferienverlängerungen werden mit Bussen zwischen Fr. 200.– und Fr. 1000.– geahndet.
Urlaub	§ 11a Auf Gesuch der Eltern kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen einen Urlaub bis zu 1 Tag bewilligen. Urlaubsgesuche vor den Ferien müssen an die Schulleitung gestellt werden.  § 11b Urlaubsgesuche bis zu 2 Tagen sind schriftlich an die Schulhausleitung zu richten .  § 11c Für jeden weiteren Urlaub ist allein die Schulleitung zuständig. Das Urlaubsgesuch mit Begründung muss bis spätestens 20 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulhausleitung schriftlich vorgelegt werden. Das Missachten einer ablehnenden Verfügung kann laut Art. 292 des Strafgesetzbuches mit Busse (bis Fr. 200.-) bestraft werden.  § 11d Urlaube zur Verlängerung der Ferien werden nur in Ausnahmefällen Bewilligt.
§ 38 des Schulgesetzes	§ 12 Auf Ersuchen haben die Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Bei Nichtbenutzung entfällt dieser. (Gilt nicht zur Ferienverlängerung.)

Berufswahlpass	<p>§ 13a</p> <p>Ab dem 2. Oberstufenschuljahr stellt die Lehrkraft für jede(n) Schüler/in einen Berufswahlpass aus, aus welchem der persönliche Werdegang hervorgeht.</p>
Schnupperlehre	<p>§ 13b</p> <p>Gesuche für Schnupperlehren sind schriftlich und rechtzeitig bei der Klassenlehrkraft einzureichen. Ein Urlaub bis höchstens 5 Tage wird nur bewilligt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es sich um eine Bewerbungswoche (gemäss Berufswahlpass) in einer Abschlussklasse handelt.</p>
Lager	<p>§ 14</p> <p>Für die Zeit von Klassen- und Projektlagern gelten die gleichen Bestimmungen dieser Schulordnung. Zudem werden Schülerinnen und Schüler in kein Projektwochenlager zugelassen, die in der Raucherliste aufgeführt sind.</p>

## **F. Unfallregelung**

Versicherung	<p>§ 15</p> <p>Unfälle, die während der Schulzeit oder auf dem Schulweg passieren, müssen von den Eltern direkt mit ihrer Krankenkasse abgerechnet werden.</p>
--------------	--

## **G. Organisatorisches**

Anschlagbrett	<p>§ 16</p> <p>Anschläge der Schüler/innen bedürfen der Bewilligung der Schulhausleitung.</p>
Schülerausweis	<p>§ 17</p> <p>Die Schüler/innen erhalten beim Eintritt in die Schule den Schülerausweis. Zu Beginn jeden Schuljahres wird dieser von der Schulhausleitung kontrolliert. Bei Verlust oder Ersatz wird eine Gebühr von Fr. 5.- erhoben.</p>

## **H. Disziplinar massnahmen**

Strafen	<p>§ 18a</p> <p>Schüler/innen, die gegen diese Schulordnung oder gegen andere Bestimmungen verstossen, können durch die</p>
---------	---

Lehrkräfte oder die Schulhausleitung disziplinarisch bestraft werden.

#### § 18b

Gründe für Strafnachmittage sind:

- Unerlaubtes Verlassen des Schulareals
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule
- Mangelhaftes Betragen während eines Strafnachmittages

Der Klassenlehrkraft muss die von den Eltern unterschriebene Begründung für die Bestrafung abgegeben werden.

#### § 18c

Sachbeschädigungen können eine Betragensbemerkung im nächsten Zeugnis zur Folge haben.

#### § 18d

Sind getroffene Massnahmen erfolglos, wird die Schulleitung informiert. Sie ist für weitergehende Massnahmen zuständig.

### **J. Rechtsmittel**

Anhörungsrecht	<p>§ 20 Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihrer Lehrkraft und der Schulhausleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.</p>
Eltern- Lehrer- Kontakt	<p>§ 21a Die Eltern haben das Recht, Schulbesuche zu machen und Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrkraft zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulhausleitung wenden.</p> <p>§ 21b Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.</p>
Beschwerde	<p>§ 22a Beschwerde gegen Entscheide der Lehrer und der Schulhausleitung sind innert 20 Tagen an die Schulpflege zu richten.</p> <p>§ 22b Beschwerde gegen Entscheide der Schulpflege sind innert 20 Tagen an den Schulrat des Bezirks Brugg zu richten.</p>

§ 22c

Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **K. Schlussbestimmungen**

Änderung der  
Schulordnung

§ 23a

Diese Schulordnung kann jederzeit durch die Schulleitung geändert werden.

§ 23b

Die Lehrerkonferenz hat ein Antragsrecht.

§ 24

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom August 2003. Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

Windisch, 5. Juli 2007

REAL- UND SEKUNDARSCHULE

Die Schulhausleitung

Marianne Lüthi

SCHULLEITUNG WINDISCH

Der Schulleiter

Martin De Boni